jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/2 3Ob518/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.06.1993

Norm

ZPO §500 Abs2 Z1 IIi
ZPO §501
ZPO idF WGN 1989 §502 Abs2

Rechtssatz

Ein Ausspruch des Berufungsgerichtes, der Entscheidungsgegenstand übersteige nicht 50000,--S macht die Revision auch dann unzulässig, wenn die Annahme des Berufungsgerichtes, der Streitgegenstand, über den das Erstgericht entschieden habe, übersteige nicht 15000,-- S, bekämpft wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 518/93
  Entscheidungstext OGH 02.06.1993 3 Ob 518/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0042415

Dokumentnummer

JJR_19930602_OGH0002_0030OB00518_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at